

23

29.06.2000

69	5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung)	143
----	--	-----

**5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 29.06.2000**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.1990 (BGBl. I S. 2804), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.02.1981 (GV.NW. S. 48), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.09.1991 (GV.NW. S. 365), i. V. m. § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), beschließt der Rat der Stadt Unna am 15.06.2000 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) zur Gebührenordnung vom 12.04.1994

§ 1

Die Aufteilung des Stadtgebietes Unna in 3 Parkzonen wird aufgehoben.

§ 2

Tarife und Höchstparkdauer

Tarife

Die Parkgebühren betragen je halbe Stunde 0,50 DM

Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer beträgt auf allen Parkplätzen 3 Stunden.

§ 3

Der Parkplatz Weberstraße wird mittels Parkscheibe bewirtschaftet.

§ 4

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 2 GO NW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29. Juni 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-69/29. Juni 2000